

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0522/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	16.11.2010	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 15

III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr empfiehlt dem Rat, die III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach zu beschließen.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2011

I. Allgemeines

Die letzte Kalkulation zur Gebührensatzung der städtischen Friedhöfe basierte auf dem Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2006 und trat mit der II. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 17.12.2003 und 22.12.2004 zum 01.01.2006 in Kraft.

II. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2011 wurde eine Plankalkulation erstellt, die auf dem Plan-Betriebsabrechnungsbogen unter Bezugnahme auf den Teilergebnisplan für das Jahr 2011 basiert.

Die Kosten des Bestattungswesens betragen nach dem Plan-BAB insgesamt **1.354.887 €**, die zum einen über Gebühren und zum anderen über allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts finanziert werden müssen.

Die Kosten werden im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum (2006) insgesamt um voraussichtlich **105.964 €** (+ 8,5 %) steigen. Neben den inflationsbedingten Steigerungsraten sowie den Tarifierhöhungen wirken sich hier höhere Materialaufwendungen aus.

Für die Friedhofsgebühren 2011 werden kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 6,8 % zu Grunde gelegt.

II.1. allgemeine Deckungsmittel

Die Gesamtkosten des Bestattungswesens werden zum größten Teil über Gebühren finanziert. Bestimmte Kostenbestandteile dürfen allerdings nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden:

Anteil Öffentliches Grün 70.329 €

Zum Vergleich: Im letzten Kalkulationszeitraum 2006 wurde mit einem 20-% Anteil für öffentliches Grün kalkuliert. Hierbei mussten Kosten in Höhe von 138.683 Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen als öffentliche Einrichtungen neben dem eigentlichen Bestattungszweck auch allgemeine Grünflächenfunktionen (Friedhofssatzung § 2 Abs. 3). Die Kosten für Pflege und Unterhaltung dieses aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzierten sog. „Öffentlichen Grüns“ sind vor der Gebührenermittlung abzuziehen.

Im Rahmen der Realisierung der Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) wird der Anteil des sog. „öffentlichen Grüns“ in 2011 von 20 % auf 10% reduziert. Dieser Betrag ist aus dem städtischen Haushalt zu erwirtschaften und kann nicht dem Gebührenzahler in Rechnung gestellt werden.

Ehrenfriedhöfe / Kriegsgräber / Ehrengräber 40.467 €

Darüber hinaus befinden sich sowohl auf den städtischen als auch auf den kirchlichen Friedhöfen Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltung der Stadt obliegt und durch allgemeine Haushaltsmittel bzw. durch einen Zuschuss des Landes finanziert werden muss. Sie dürfen nicht zu Lasten des Gebührenschuldners gepflegt werden.

II.2. Gebührenkalkulation

Aktiviere Planungs- und Bauleitungskosten werden unverändert in Höhe von **12.000 €** angesetzt. Grundsätzlich werden diese Kosten mit den entsprechenden investiven Maßnahmen aktiviert.

Die Gesamtkosten des gebührenfinanzierten Bereichs betragen **1.232.090 €**. Im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum (2006) ergibt sich eine Steigerung um **116.943 €**.

Grund für diese Steigerung ist zunächst neben der bereits erwähnten allgemeinen Erhöhung der Gesamtkosten die Reduzierung des Anteils öffentliches Grün auf 10 %.

II.2.1. Bestattungsgebühren (Anlage 1)

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabbereitungen (**140.387 €**) wurden anhand der Fallzahlen und dem ermittelten Zeitaufwand je Bestattungsvorgang verteilt. Die Bestattungszeiten basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Die Ausbettungen verursachen einen doppelt so hohen Verwaltungsaufwand wie die übrigen Bestattungen. Dieser Aufwand wurde bei den aufwandsunabhängigen Kosten berücksichtigt.

II.2.2. Gebühren für Trauerhallen/Leichenzellen und Grabmale (Anlage 2)

Die Kostenstelle Trauerhallen/Leichenzellen weist Kosten von **175.620 €** auf.

Durch die unterschiedlichen Nutzungen der Trauerhallen wurde von den Gesamtkosten vorab ein Anteil für die Allgemeinheit in Höhe von 37,31 % abgezogen (Nutzung Toiletten etc.), der dann entsprechend bei den Nutzungsrechten Berücksichtigung findet. Der Anteil wurde anhand der Nutzungsflächen ermittelt. Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen (62,69%) setzt sich aus den Flächen der eigentlichen Trauerhalle, der Leichenzellen und dem Raum für den Pfarrer zusammen.

Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen ist zunächst auf die beiden diesbezüglichen Gebührenbestandteile aufzuteilen. Hier wurde wiederum die tatsächlich vorhandene Fläche herangezogen. Somit ergab sich ein Anteil von 19,41% für die Leichenzellen bzw. 80,59% für die Trauerhallen.

Hinsichtlich des Anteils für die Trauerhallen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich Kosten entstehen, die unabhängig vom Betrieb der Trauerhalle sind (sog. fixe Kosten oder auch Vorhaltekosten), zumal nach den Vorschriften des Bestattungsgesetz NRW den trauernden Angehörigen auf dem Friedhof die Möglichkeit geboten werden soll, unabhängig von der Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier von den Verstorbenen würdig Abschied zu nehmen. Aus diesem Grund wird ein Anteil von 35 % der auf die nach der zuvor vorgenommenen Aufteilung entfallenden Kosten für die Trauerhallen aus der Kostenstelle für Trauerhallen/Leichenzellen herausgerechnet und bei den Nutzungsrechten sowie den Bestattungen berücksichtigt.

II.2.3. Gebühren für Nutzungsrechte (Anlage 3)

Die Kosten der Kostenstelle Nutzungsrechte insgesamt betragen **953.109 €**.

Die Gesamtkosten werden in verschiedene Kostenbestandteile unterteilt und anhand unterschiedlicher Schlüssel auf die jeweiligen Nutzungsrechte umgelegt.

Kostenblöcke	Kostenbestandteile	Schlüssel
Kostenblock I: (Anlage 4)	Personal- und Sachkosten der Verwaltungsleistungen	Verwaltungsaufwand je Nutzungsrecht
Kostenblock II: (Anlage 5)	Kalkulatorische Kosten und Kosten der Friedhof-Unterhaltung	Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Planmenge und der Nutzungsdauer
Kostenblock III: (Anlage 6)	Kosten Anteil Allgemeinheit Trauerhallen	Nutzungsdauer

II.2.4. Sonstige Gebühren (Anlage 7)

Nach § 23 II der städtischen Friedhofssatzung ist die Grababräumung Pflicht der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten, so dass diese Kosten nicht auf die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten umgelegt werden dürfen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die entstandenen Kosten der Stadt Bergisch Gladbach zu erstatten. Für diese Fälle werden je Grabart pauschalierte Gebührensätze, die neben den Lohn- und Maschinenkosten auch die Kosten für die Entsorgung bzw. Verwertung der Aufbauten enthalten, berücksichtigt. Hierbei wird dem unterschiedlichen Aufwand bei den einzelnen Grabarten Rechnung getragen.

III. Gebührenübersicht

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze erfolgte in **Anlage 8**.

Seitens der Verwaltung wird wie bisher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Tot-/Fehlgeburten wie bisher auf **20,00 €** bzw. **25,00 €** festzusetzen, um der sozialen Komponente dieses Sachverhaltes gerecht zu werden. Die kalkulierten Gebühren betragen in diesen Fällen 194,00 € und 244,00 €. Durch die geringe Fallzahl ist die verringerte Gebühreneinnahme unbedeutend.